

Vereinsatzung Chorgemeinschaft Priesendorf

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der nicht eingetragene Verein führt den Namen

Chorgemeinschaft Priesendorf.

Er hat seinen Sitz in Priesendorf.

Der Verein kann Mitglied in Dach- und Musikverbänden sein.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines:

- die Pflege der Musik, insbesondere des Chorgesangs
- die Bereicherung des kulturellen Lebens in Priesendorf und Umgebung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Der Verein hat einen oder mehrere Chöre bzw. Ensembles (diese werden im Folgenden mit Chören gleichgesetzt).
- Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- Der Verein nimmt unter anderem die Funktion eines Kirchenchores für Priesendorf wahr, indem er aktiv bei Gottesdiensten und sonstigen Auftritten der Kirche mitwirkt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass Inhabern von Vereinsämtern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Der bzw. die Chorleiter* erhalten eine angemessene Vergütung.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung oder eines Geschlechts.

* Im Folgenden sind mit dieser Form immer beide Geschlechter gemeint.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Monaten. Bei Ablehnung erfolgt eine schriftliche Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. des Jahres. Bis zum Jahresende bleibt das freiwillig ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Elektronische Post ist nicht zulässig.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden und Auftritten nach ihren Möglichkeiten teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass mit einer mindestens 2/3-Mehrheit beschlossenen Umlagesatz. Diese Umlage ist in die Tagesordnung der Versammlung einzusetzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Adress- oder Namensänderungen sowie eine Änderung der Bankverbindung umgehend mitzuteilen.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen aus Vereinsmitteln dürfen weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand bis zum 30.11. einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Diese Beschlüsse werden durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Altersbegrenzung kann durch einfache Mehrheit geändert werden. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung: Satzungsänderungen benötigen mindestens eine 2/3-Mehrheit.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer, wobei es Ziel ist, zwei Rechnungsprüfer zu haben
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese müssen schriftlich beim Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung eingegangen sein.

Dringliche Anträge können direkt vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem/den Chorleiter(n) der Chöre, sofern sie Mitglieder des Vereins sind
- c) dem/den Chormanager(n) der Chöre, welche im Bedarfsfall berufen werden können, sofern sie Mitglieder des Vereins sind
- d) dem Beirat, gebildet aus singenden Mitgliedern des Chores. Es ist sicherzustellen, dass der Vorstand aus mindestens 50% singender Mitglieder besteht. Gegebenenfalls werden in einer gesonderten Wahl im Rahmen einer (außerordentlichen) Hauptversammlung aktive Sänger nachberufen.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenführer, ggf. dessen Stellvertreter
- e) der/die Chormanager

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung des Vorstands beschließen.

Mit Ausnahme des Chorleiters muss jedes Mitglied des Vorstands mindestens 18 Jahre alt sein. Es dürfen nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die ihre Pflichten gemäß § 5 erfüllt haben.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt mit Ausnahme der Chorleiter, die durch den Vorstand berufen werden.

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen schriftlich und geheim. Im ersten und zweiten Wahlgang ist absolute Mehrheit, beim dritten die einfache Mehrheit erforderlich.

Die Wahl der Beiräte kann, wenn die Mitgliederversammlung dies so beschließt, auch per Akklamation erfolgen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr, einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Verein wird nach außen von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Bankvollmacht erhalten der Kassier, dessen Stellvertreter und der erste Vorsitzende. Weitere Bevollmächtigte bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden, ordnungsgemäß geladenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Die beabsichtigte Auflösung des Vereines muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des kulturellen oder kirchlichen Lebens, der Bildung oder Erziehung in Priesendorf.

§ 12 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet mit Einwilligung seiner Mitglieder bzw. im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse und zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Diese Aufgaben sind die Erfüllung des Mitgliedsvertrages und der Satzungsregelungen, die Wahrung berechtigter Interessen des Vereins und die Erfüllung seiner Aufgaben. Dazu gehören auch die Öffentlichkeitsarbeit und das Sponsoring.
Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt diese auch auf elektronischem Wege, ausschließlich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Vereins.
2. Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben oder, wenn sie zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Vereins, insbesondere gegenüber seinen Mitgliedern, oder zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. In diesem Fall werden die Betroffenen unverzüglich benachrichtigt. Diese Zustimmung erfolgt im Mitglieder-Aufnahmeantrag bzw. gesondert für Bestandsmitglieder.
3. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur zur Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere an die maßgeblichen Bankinstitute, Steuerberater, Finanzverwaltung, IT Service Provider, Dachverbände oder ähnliche.
Soweit die Weitergabe an Vertragspartner und Dienstleister des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks geschieht, stellt dieser durch entsprechende vertragliche Regelungen sicher, dass der Vertragspartner den Schutz der personenbezogenen Daten der Mitglieder des Verbandes in gleichem Maße sicherstellt wie dieser selbst, und schließt hierfür die erforderlichen Verträge ab.
4. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Auskunft über die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe seiner Daten zu verlangen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, Erhebung, Verarbeitung oder Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen. Das Mitglied hat auch das Recht auf Korrektur fehlerhafter Daten. Schließlich hat es das Recht zur Beschwerde an den Landesdatenschutzbeauftragten.
5. Eine Übersicht der verarbeiteten Daten, deren Verwendung und Aufbewahrungszeiträume findet sich im jeweils aktuellen Datenverarbeitungsverzeichnis.
6. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind. Sie werden des Weiteren gelöscht, wenn das betroffene Mitglied seine Einwilligung versagt oder widerruft.
7. Verantwortlich für den Datenschutz ist der geschäftsführende Vorstand. Er beruft einen Ansprechpartner für Datenschutz.
8. Alle personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt. Dies betrifft nicht nur die interne Verarbeitung, sondern auch eine externe Verarbeitung (z. B. Vereinshomepage, Homebanking).

Grundlage dafür ist das jeweils aktuelle Datenverarbeitungs- und Datenschutzkonzept.

9. Alle mit der Datenverarbeitung betrauten Vereinsmitglieder, insbesondere Mitglieder des (geschäftsführenden) Vorstands sind der Integrität, dem Schutz, der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten und dadurch auch der Einhaltung des Konzepts besonders verpflichtet und müssen dies schriftlich bestätigen. Eine Zuwiderhandlung kann für den Verein und den Betroffenen erhebliche Haftungsrisiken beinhalten
10. Um den Anforderungen der DSGVO nachzukommen, müssen folgende Dokumente gepflegt werden:
 - eine Auflistung von nennenswerten Datenschutzzwischenfällen nach Art. 33 DSGVO
 - ein Datenverarbeitungsverzeichnis, das die manuellen und automatisierten Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten darstellt (gemäß Art. 30 der DSGVO)
 - eine Datenschutzfolge-Abschätzung bei Hochrisiko-Vorgängen gemäß Art. 35 DSGVO, was bei entsprechend hohem Risiko in der Datenverarbeitung notwendig wird
11. Der Verein wird die personenbezogenen Daten nach Zweckerreichung oder Widerspruch eines Mitglieds unverzüglich löschen und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekanntgeben. Im Übrigen werden die Daten ausgetretener oder verstorbener Mitglieder archiviert und durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen und buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet oder gelöscht, soweit ein Widerspruch vorliegt oder soweit die Daten zur Erfüllung des Vereinszwecks oder zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtung des Vereins nicht mehr benötigt werden.
12. Der Verein informiert seine Mitglieder regelmäßig über seine Homepage und durch vereinsinterne Kommunikation über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.
13. Massive Datenschutzverletzungen oder Vorkommnisse mit großem Schadenspotential müssen den verantwortlichen Stellen gemeldet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom

5. September 2020

beraten und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Erstfassung vom 4. März 2016 (mit letzter Änderung vom 07.10.2018).

für die Richtigkeit:

1. Vorstand



Schriftführerin

